

Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Gültig ab: 01.01.2024

- Lesefassung -

§ 1
Allgemeines

Der Abwasserverband Matheide betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Abwasserverband Matheide Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide (ehem. Gemeindeteil Unterlüß), Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

- a) aus Kleinkläranlagen 29,34 Euro
je m³ eingesammelten Fäkalschlamm
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 2,93 Euro
je m³ eingesammelten Abwassers.
- c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlamm / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u.ä. eine Gebühr von 18,26 Euro je m³ erhoben.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

- a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

- aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. A) von 29,34 Euro je m³ Fäkalschlamm berechnet.
- bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. B) von 2,93 Euro je m³ Abwasser berechnet.
- b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer / innen oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 6 Ziff. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Abwasserverband Matheide entfallen, neben neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Abwasserverband Matheide und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Abwasserverband Matheide schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunftspflicht / Anzeigepflicht / Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen, die sonstigen Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter, haben dem Abwasserverband Matheide jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Der Abwasserverband Matheide kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserverband Matheide sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserverband Matheide schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S 238) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 51.129,00 Euro angedroht und festgesetzt werden.
Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der betroffenen Person durchgesetzt werden.
- (2) Diese Zwangsmittel können auch neben der Geldbuße angewendet und solange wiederholt werden, bis die im Verwaltungskat geforderte Handlung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Abwasserverband Matheide an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 6 Abs. 4 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - entgegen § 6 Abs. 4 Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226,00 Euro geahndet werden.

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname, sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, grundstücksbezogene Daten, Wasserverbrauchsdaten, verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer / des Liegenschaftsbuches / des Melderechts / der Wasserversorgung bekanntgewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen, und sich diese Daten von den Gemeinden im Verbandsgebiet und dem für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung, Passworte.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 25.10.2002 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Abwasserverband Matheide

Kiemann
Der Verbandsgeschäftsführer

L.S.

Satzung vom 05.10.2011 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 16.11.2011 Nr. 24 S. 298 in Kraft: 01.01.2012

1. Änderungssatzung vom 09.11.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 29.12.2015 in Kraft: 01.01.2016

2. Änderungssatzung vom 16.12.2021 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 21.12.2021 in Kraft: 01.01.2022